

EINGEGANGEN 06. APR. 2009

**Öffentliche Sitzung
der 28. Zivilkammer des Landgerichts**

Köln, 01.04.2009

Geschäfts-Nr.:
28 O 889/08

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Reske
Richter am Landgericht Büch
Richterin Sünneemann

- Ohne Protokollführer gem. § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In dem Rechtsstreit

erschieden bei Aufruf

für die Klägerinnen Herr Rechtsanwalt

für die Beklagte Herr Rechtsanwalt Dr.

Die Sach- und Rechtslage wird im Rahmen der Güteverhandlung eingehend erörtert.

Die Kammer teilt insbesondere mit, dass die Klage begründet sein dürfte und zwar in voller Höhe. Die Beklagte haftet als Störerin, auch für ihre Kinder, da die Ansprüche im Rahmen von GOA geltend gemacht werden. Nach der Auffassung der Kammer war auch die Einschaltung eines Rechtsanwalts erforderlich und auch nicht rechtsmissbräuchlich. Soweit die Beklagte geltend macht, die gesetzliche Wertung durch die Deckelung der Abmahnkosten auf 100,00 Euro sei vorliegend anzuwenden, ist darauf hinzuweisen, dass eine Rückwirkung des § 97 a Abs. 2 UrhG nicht vorgesehen ist.

Mit Rücksicht hierauf wird nunmehr in die mündliche Verhandlung eingetreten.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen stellt den Antrag aus der Klageschrift (Bl. 18 d. A.).

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten beantragt Klageabweisung.

Die Anwälte verhandeln mit diesen Anträgen zur Sache.

Beschlossen und verkündet:

1. Beide Parteien mögen bis zum **22.04.2009** mitteilen, ob und wie gegebenenfalls eine gütliche Einigung gefunden werden könne.
2. Zum Spruch auf

Mittwoch, den 13. Mai 2009, 15:00 Uhr, Zimmer 2020.

Reske

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Stefan, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle